

Robert Ebner

„Ökumenischer Religionsunterricht“ Eine Herausforderung für die Religionspädagogik?

In der letzten Zeit wird wieder der Ruf nach einem „ökumenischen RU“ laut. Eltern, Lehrer und auch einige Religionspädagogen plädieren aus den verschiedensten Gründen für dessen Einführung. Da der Begriff „ökumenischer RU“ nicht eindeutig ist, wird zunächst versucht, diesen zu klären. Anschließend werden Aussagen der Verfassung und kirchenrechtlicher Dokumente zum „ökumenischen RU“ herangezogen und erläutert. Sodann erfolgt eine religionspädagogische Betrachtung.

1. Zum Begriff „ökumenischer RU“¹

Der Terminus „ökumenischer RU“ wird heute sehr unterschiedlich gebraucht. Manche verstehen „ökumenischen RU“ als einen Unterricht, der das Anliegen der Ökumene besonders beachtet. Das zeigt sich gelegentlich dann, wenn bei bestimmten Themen in einem konfessionellen RU Vertreter anderer Konfessionen zu Wort kommen können. Er wird deshalb auch als konfessionell-kooperativer RU bezeichnet.

„Ökumenischer RU“ ist für andere auch der kooperativ-konfessionelle RU. Er wird nicht nach Konfessionen getrennt erteilt, sondern richtet sich nach der Konfession des Lehrers; Lehre und Lehrer stimmen konfessionell überein, aber nicht die Schüler. Manche sprechen deshalb auch von einem interkonfessionellen RU. Wie sehen Staat und Kirche das Problem?

2. Verfassungsrechtliche Aussagen

Das Grundgesetz bindet in Artikel 7, Abs. 3 den RU an die Grundsätze der Kirche: „Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.“

Eine Kooperation zwischen verschiedenen Konfessionen ist denkbar, wenn die beteiligten Religionsgemeinschaften die dazu notwendigen organisatorischen und inhaltlichen Absprachen billigen, d.h. deren Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen bescheinigen.

Eine bisher nicht überwundene Schwierigkeit liegt in der Konfessionsbindung des Lehrers, der diesen kooperativ-konfessionellen RU erteilen soll. Denn alle anerkannten Gesetzesauslegungen nennen die Konfessionalität des Lehrers neben der der Lehrpläne und Lernmittel als entscheidendes Kriterium zur Bestimmung der Konfessionalität des Unterrichts, während die Bindung der Konfessionalität des Unterrichts an das Bekenntnis der teilnehmenden Schüler weiterhin umstritten ist.²

¹ Vgl. E.J. Korherr (Hrsg.), Praktisches Wörterbuch der Religionspädagogik und Katechetik, Wien/Freiburg/Basel 1973, 702-703; A. Kaiser, „Der Religionsunterricht in der Schule, München 1980, 114-115.

3. Kirchenamtliche Verlautbarungen

Neben den verfassungsrechtlichen Aussagen sind für den Religionsunterricht vor allem auch die kirchenamtlichen Verlautbarungen von Bedeutung. In drei wichtigen Dokumenten hat sich die Kirche zur Konfessionalität bzw. Öffnung des RU's geäußert.

3.1 Ökumenismusdekret (1964)³

Richtungsweisend für die ökumenischen Belange im Religionsunterricht ist für den katholischen Religionslehrer das Ökumenismusdekret des II. Vatikanischen Konzils. Nach dem Dekret kommt der Erneuerung der Kirche eine besondere ökumenische Bedeutung zu. Unter den Faktoren, die der Erneuerung dienen, wird neben biblischer und liturgischer Bewegung sowie der Predigt u.a. auch die Katechese genannt und als verheißungsvoll für ökumenische Fortschritte angesehen (n.6). Als Grundlage gilt: „Die gesamte Lehre muß klar vorgelegt werden. Nichts ist dem ökumenischen Geist so fern wie jener falsche Irenismus, durch den die Reinheit der katholischen Lehre Schaden leidet und ihr ursprünglicher und sicherer Sinn verdunkelt wird“ (n.11).

Das Ökumenismusdekret verlangt ausdrücklich von denen, die an ökumenischen Gesprächen teilnehmen, daß sie „wirklich sachverständig“ sind (n.9; dazu auch n.4), „denn der Ökumenismus ist nicht eine Spezialität, obwohl er Spezialisten fordert“. Von daher gesehen wäre ein allgemeiner und durchgehender interkonfessioneller, „ökumenischer“ Religionsunterricht nicht sinnvoll, da Schülern die nötige Sachkompetenz fehlt; solcher Religionsunterricht bliebe auf die Dauer ineffektiv und unfruchtbar. Wohl aber wäre in der Oberstufe der Sekundarstufe II ein zeitlich begrenzter, gemeinsamer Religionsunterricht unter bestimmten Voraussetzungen möglich, da in dieser Altersstufe eine gewisse Kenntnis der eigenen Lehre angenommen werden kann. Eine Voraussetzung wäre, daß der Unterricht unter der sachkundigen Führung eines Religionslehrers steht.⁴

3.2 Synodenbeschluß (1974)⁵

Die Frage der Konfessionalität des RU hat die Synode in ihrem Beschluß „Religionsunterricht in der Schule“ modifiziert und differenziert:

Zur Konfessionalität gehört die Orientierung von Lehre, Lehrern und in der Regel auch der Schüler am gleichen Bekenntnis (3.4).⁶ „Im RU der öffentlichen Schule

² Vgl. *H. Schmidt*, Religionsdidaktik, Bd. 1, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1982, 20-21.

³ Vgl. *K. Rahner/H. Vorgrimler*, Kleines Konzilskompendium, Freiburg 1966, 217ff.: Dekret über den Ökumenismus; vgl. LThK: Das Zweite Vatikanische Konzil II, Dekret über den Ökumenismus (Decretum de Oecumenismo „Unitatis redintegratio“), hrsg. von H.S. Brechter/B. Häring u.a., Freiburg, Basel, Wien 1967², 10-126, hier besonders 85ff.

⁴ *F. Bauer*, Ökumenische Anliegen, in: RU. Der Religionsunterricht in der Schule. Arbeitshilfe zum Synodenbeschluß, hrsg., von den Schulreferaten I und II der Erzdiözese München und Freising, München 1979, 142-43.

⁵ Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Beschlüsse der Vollversammlung, Offizielle Gesamtausgabe I, hrsg. im Auftrag des Präsidiums der Gemeinsamen Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland, Beschluß: Religionsunterricht, Freiburg, Basel, Wien 1976, 113-152, hier besonders 148ff.

⁶ Vgl. *W.G. Esser* (Hrsg.), Religionsunterricht und Konfessionalität. Zum Religionsunter-

(sollen) Lehrer, Lehre und in der Regel auch die Schüler in einer Konfession beheimatet sein.“ (2.7.4)⁷ Als Gründe für einen konfessionellen RU gibt die Synode an:⁸

– Nur konfessioneller RU läßt eine klare religiöse und gläubige Position gewinnen. Sie ist Voraussetzung für Offenheit.

– Die „Sache“ des RU hat es notwendigerweise mit Bekenntnis in einer Gemeinschaft zu tun. Glaube ist „Wissen durch Mitgliedschaft“.

– Der Religionslehrer erwirbt seine wissenschaftliche Kompetenz für den RU durch das Studium der Theologie. Diese ist aber konfessionell geprägt.

– Die Schüler haben ein Recht darauf, sich mit ihrer lebensanschaulichen Herkunft auseinanderzusetzen. Diese ist nun aber konfessionell geprägt; und zwar, was wichtig ist, nicht nur auf der Ebene des bloß Kognitiven, sondern gerade auch im affektiven Bereich.⁹

– Das Vorverständnis von christlichem Glauben und Leben, das die Schüler in den Unterricht mitbringen, ist konfessionell gefärbt.

– Entscheidungs- und Lebenshilfe werden leichter von einem konfessionellen RU gegeben, solange es Christentum empirisch und konkret nur in verschiedenen Kirchen und Konfessionen gibt.

– Die Rechtslage spricht eindeutig für den konfessionellen RU.

Das Konfessionsprinzip soll jedoch nicht starr gehandhabt werden.¹⁰ Es sind Modellversuche, aber auch Sonderfälle und Ausnahmesituationen denkbar, die Modifikationen des Konfessionsprinzips erfordern können. Jedoch werden im Synodentext dafür so viele „Vorsichtsmaßnahmen“ als unerlässlich genannt, z.B. das Einverständnis der Bistums- und Kirchenleitungen, der Eltern, der Lehrer und Schüler, daß diese Modifikationen nur selten möglich sein werden.

3.3 *Catechesi tradendae* (1979)

Noch etwas vorsichtiger sind einige Jahre später Äußerungen in *Catechesi tradendae* zu dieser Frage. Es heißt da:

„Wo mehrere Konfessionen miteinander leben, können es die Bischöfe für opportun oder gar notwendig erachten, gewisse Versuche zur Zusammenarbeit zwischen Katholiken und anderen Christen auf dem Gebiet der Katechese zu machen, in Ergänzung der normalen Katechese, welche die Katholiken auf jeden Fall erhalten müssen. Solche Versuche finden ihr theologisches Fundament in den Elementen, die allen Christen gemeinsam sind. Doch ist die Gemeinschaft im Glauben zwischen den Katholiken und den anderen Christen nicht vollständig und vollkommen; in gewissen Fällen gibt es sogar tiefe Unterschiede. Die ökumenische Zusammenarbeit ist daher ihrer Natur nach begrenzt: sie darf niemals eine 'Reduktion' auf das gemeinsame Minimum bedeuten. Außerdem besteht die Katechese

richt morgen VI, München 1975.

⁷ Vgl. W. Bartholomäus, Religionsunterricht im Spannungsfeld von Kirche und Theologie, Studienbrief V/2, Deutsches Institut für Fernstudien an der Universität Tübingen, Fernstudienlehrgang für Katholische Religionspädagogik, Tübingen 1976, 41ff.

⁸ Vgl. Gemeinsame Synode a.a.O., 2.7. (bis 2.7.5.).

⁹ R. Leuenberger, „Es wird oft übersehen, daß die konfessionellen Unterschiede nicht nur dogmatisch begründet sind, sondern von einem starken Erlebnisgrund her verstanden werden müssen, dem mit dogmatischen und rationalen Argumenten allein nicht beizukommen ist.“ in: E. Feifel/R. Leuenberger u.a. (Hgg.), Handbuch der Religionspädagogik, Bd. 3, Zürich/Einsiedeln u.a. 1975, 68.

¹⁰ Vgl. A. Ahlbrecht, Artikel „Konfessionalismus“, in: Sacramentum Mundi III, Freiburg u.a. 1969, 1.

nicht nur darin, die Lehre zu vermitteln, sondern auch in das ganze christliche Leben einzuführen und zur vollen Teilnahme an den Sakramenten der Kirche zu bringen.“¹¹

4. Religionspädagogische Betrachtung

Die Diskussion um den „ökumenischen RU“ ist nicht neu. Überblickt man die letzten 20 Jahre, dann stößt man bei der Durchsicht der religionspädagogischen Veröffentlichungen immer wieder auf Beiträge, die sich mit dem „ökumenischen RU“ befassen. Vor allem im Gefolge der Diskussion um Berechtigung und Begründung des Religionsunterrichts an der öffentlichen Schule wurde Ende der 60er und zu Beginn der 70er Jahre auch die Frage des „ökumenischen RU“ zum Thema.

4.1 Einzelne Positionen in den letzten 20 Jahren

Die Stellungnahmen zum RU sind in diesem Zeitraum nicht einheitlich. Während einige Vertreter¹², wie z.B. Hubertus Halbfas und Peter Biehl, einen religionskundlichen RU favorisieren, plädieren andere mehr für eine Zusammenarbeit der Konfessionen beim RU. Da die Positionen der letztgenannten für einen „ökumenischen RU“ heute nicht unbedeutend sind, werden sie kurz referiert.

4.1.1 Offener Religionsunterricht (Scholl)

Norbert Scholl fordert 1975 einen offenen RU. Er schreibt: „Der RU sollte zu dem werden, was sein Name beansprucht: Hinführung zur Religion, d.h. zum engagierten Fragen nach dem Grund und Sinn des Daseins und erst darauf aufbauend nach dem Christentum und den christlichen Konfessionen als einer möglichen Antwort darauf. Ein RU aber, der das leistet, bedarf in nur sehr geringem Maße – wenn überhaupt – des konfessionell geschlossenen Raumes.“¹³ Scholl¹⁴ weist darauf hin, daß viele Schüler kaum religiöse Primärerfahrungen haben. In enger konfessioneller Kooperation könnten beide Kirchen religionspädagogische Basisarbeit leisten. Scholl begründet diesen offenen RU vom pädagogischen Auftrag der Schule her mit Ausführungen zu den Stichworten „Emanzipation“, „Integration“ und „Sozialisation“.

4.1.2 Konfessionell offener Religionsunterricht (Frieling)

Reinhard Frieling, der sich mit der Frage der Konfessionalität und der Offenheit im Religionsunterricht befaßt, nennt unter Berücksichtigung der kirchenamtlichen Verlautbarungen Bedingungen für den konfessionell offenen Religionsunterricht:¹⁵

1. Es sollten evangelische und katholische Curriculum-Kommissionen gebildet werden, die dann die konfessionsidentischen Elemente zusammenstellen und sinnvoll gliedern.

¹¹ Zur Freude des Glaubens hinführen. Apostolische Schreiben über die Katechese heute. Papst Johannes Paul II., Freiburg u.a. 1979, 54-55.

¹² Vgl. K. Wegenast, Neue Ansätze zu einer Theorie des Religionsunterrichts, in: Feifel/Leuenberger u.a., Handbuch der Religionspädagogik, Bd. 1, 1973, 314-320.

¹³ N. Scholl, „Religionspädagogische Aspekte für einen kooperativ-konfessionellen Religionsunterricht“, in: Esser, Religionsunterricht und Konfessionalität, a.a.O., 217.

¹⁴ Vgl. ebd. 217f.

¹⁵ Vgl. R. Frieling, Konfessionalität und Offenheit im Religionsunterricht, in: R. Frieling/H. Schultze, Religionsunterricht und Konfessionen, Göttingen 1976, 27f.

2. Über begrenzte Zeiträume sollte nach einem von beiden Seiten erarbeiteten Teilcurriculum gemeinsamer RU für evangelische und katholische Schüler angeboten werden.

3. Die Kirchen sollten einvernehmlich erklären, daß ein so erteilter RU ihren Grundsätzen entspricht und Schüler der anderen Konfession mit vollen Rechten und Pflichten daran teilnehmen können.

4. Konfessionsspezifische Themen sollten sachlich und ökumenisch offen behandelt werden, sei es konfessionell getrennt oder als konfessionskundlicher Unterricht gemeinsam mit beiden Lehrern „konfessionell-kooperativ“.

5. Religionslehrer sollten eine ökumenisch orientierte Ausbildung erhalten.

Frieling sieht auf allen Schulstufen Möglichkeiten für den konfessionell offenen RU.¹⁶

4.1.3 Konfession-transzendierender RU (Biemer/Biesinger)

Nach Günter Biemer/Albert Biesinger¹⁷ gibt es den konfessionellen RU wegen der konfessionellen Verfaßtheit des Christentums. Ein kritischer RU setze zwar bei der Erfahrung bestehender Konfessionen an, messe sie jedoch am spezifisch christlichen Anspruch der Einheit. Der Religionsunterricht dürfe deshalb nicht im konfessionalistischen Sinne auf Nachwuchssicherung für die eigene Kirche aus sein, sondern er sei „zur Offenheit“ verpflichtet.

Bemerkenswert sind die Konsequenzen, die Biemer/Biesinger ziehen. Sie schreiben: „Im Bereich der Primar- und Sekundarstufe I ist vorwiegend konfessioneller Religionsunterricht zu unterstützen, um den Schülern Gelegenheit zu geben, ihre eigenen, zumeist im Zusammenhang mit Konfessionen gemachten positiven oder negativen Erfahrungen zu reflektieren und verstehen zu lernen und neue Erfahrungen zu sammeln.

Für die Sekundarstufe II ist – nach einer solchen Auseinandersetzung – die Möglichkeit zur Empathie in die Argumentationsweise der anderen Konfession anzustreben. Hier ist die von den Kirchenleitungen konzipierte Regelung, zwei Kurse im Religionsunterricht der anderen Konfession belegen zu können, zu begrüßen...¹⁸

4.1.4 „Ökumenischer RU“ (Jendorff)

Bernhard Jendorff knüpft die Verwirklichung des „ökumenischen RU“ an einige Bedingungen:

„Die verschiedenen Formen der Verwirklichung eines konfessionellen, offenen, im beschriebenen Sinn ökumenischen RU haben

- der juristischen Basis,
- der Verheutigung des Evangeliums in den konkreten christlichen Gemeinschaften,
- der in den getrennten Kirchen vertretenen Theologie und nicht zuletzt
- den religionspädagogischen Bedingungen und Erfordernissen der zu unterrichtenden Schüler gerecht zu werden.

¹⁶ Vgl. ebd., 30.

¹⁷ G. Biemer/A. Biesinger, Religionspädagogische Stellungnahme zur Konfessionalität des Religionsunterricht, in: Religionsunterricht an höheren Schulen, 20 (1977), 164f.

¹⁸ Ebd., 165f.

Um diesen RU zu realisieren, müssen beide Religionslehrer bereit sein, ihre Überzeugung in Handlungsstrategien umzusetzen... Unabdingbar ist eine gründliche theologische Sachkenntnis der Unterrichtenden sowohl des eigenen als auch des Standorts der anderen Konfession... Konsens und Dissens theologischen Denkens und gläubige Erfahrung in der christlichen Gemeinde sind eine unverzichtbare Ausgangsbasis eines dynamischen, dialogischen RU¹⁹

Jendorff plädiert für einen „ökumenischen RU“ auf konfessionell-kooperativer Basis, wobei die Schüler auf Zeit zur Erarbeitung eines Teilcurriculums ihres für sie gültigen Lehrplans im heterokonfessionellen Klassenverband unterrichtet werden. Unabdingbar sei die Zusammenarbeit der Religionslehrer. In der Primarstufe sollten wegen der notwendigen Identifikationsmöglichkeit der Schüler stets beide Religionslehrer vertreten sein. Keine Schwierigkeit sieht Jendorff bei den konfessionsidentischen und konfessionsneutralen Themen.

Einen konfessionell gemeinsamen RU, in dem Schüler im heterokonfessionellen Klassenverband von einem Lehrer unterrichtet werden, lehnt Jendorff aus juristischen, inhaltlichen und pädagogischen Gründen ab.²⁰

4.2 Die gegenwärtige Situation

Während nach der Verabschiedung des Synodenbeschlusses die Auseinandersetzungen um den RU an der öffentlichen Schule abebbten und eine gewisse Konsolidierung durch die Rezeption und Umsetzung des Beschlusses in religionsdidaktischer Hinsicht erfolgte, ist in den letzten Jahren wieder Unruhe aufgetreten: Die Konfessionalität des RU war zwar schon vor 20 Jahren ein Thema, das kontrovers diskutiert wurde, gegenwärtig werden – neben schon bekannten – neue Argumente für einen „ökumenischen RU“ vorgetragen.

4.2.1 Argumente für einen „ökumenischen RU“

Nach wie vor wirft die Teilung der Klassen zum Religionsunterricht Probleme der Organisation auf. Besonders gravierend ist die Situation in der Diaspora. Zur Gruppenbildung im Jahrgang fehlt oft die notwendige Zahl von Schülern und Schülerinnen. Die Zusammenlegung von Jahrgängen oder sogar Schulen führt zu einer schwer aufzulösenden Gruppenheterogenität. Von den Eltern wird der RU am Nachmittag, wenn überhaupt, nur widerwillig angenommen. Der Unterricht erzeugt bei den Schülern und Schülerinnen zusätzliche Belastungen und ist eher 'kontraproduktiv' gegenüber Glauben und Kirche einzuschätzen.²¹

Zudem wird die soziale Integration der Schüler und Schülerinnen durch die Trennung nach Konfessionen erschwert. Die Lebensprobleme der Kinder haben zugenommen; sie ließen sich in einem klassenintegrierten Ansatz eher situationsbezogen und pädagogisch intensiver lösen. Die Trennung nach Konfessionen ist vielen Eltern (noch nicht, oder nicht mehr) einsichtig zu machen, wenn sie z.B. in einer konfessionsverschiedenen Ehe leben. Das Interesse vieler Eltern, das zeigt

¹⁹ B. Jendorff, Ein permanentes Ärgernis: Der nach Konfession getrennte Religionsunterricht, in: Jahrbuch für Religionspädagogik und Gemeindepädagogik 1 (1980), 44.

²⁰ Vgl. ebd., 46.

²¹ Ökumene im Religionsunterricht? Zwischenbericht einer DKV-Arbeitsgruppe, in: Unterrichtsweks, Deutscher Katechetenverein, München 4/91, 3.

und weniger auf religiöse. Wirft man einen Blick auf die Lehrpläne der beiden Konfessionen, dann stellt man fest, daß die spezifisch konfessionellen Themen in der Minderheit sind. Renate Kallweit berichtet von positiven Erfahrungen mit dem gemeinsamen RU. Sie schreibt: „Wir haben vor Jahren in unserer Schule begonnen, den Religionsunterricht in der Klassengemeinschaft zu unterrichten, weil evangelische Lehrer fehlten... Die inhaltliche Gestaltung des Religionsunterrichts im Klassenverband war nach den Rahmenrichtlinien beider Konfessionen möglich, da zahlreiche Themen und Ziele nahezu identisch sind. Allerdings gehörten auch kontrovers-theologische Themen zu den Unterrichtsinhalten: Die unterschiedlichen Positionen wurden mit den Schülern erörtert, so daß sie in der Auseinandersetzung lernten, ihre eigene Konfession besser zu verstehen und zu artikulieren. Dies führte in manchen Fällen erkennbar zu einer deutlicheren konfessionellen Identifizierung, ohne daß dabei Schranken zur anderen Konfession aufgerichtet wurden.“²³ Dieser Bericht spiegelt insgesamt positive Erfahrungen wider: Allerdings beinhaltet er auch ein Bündel von ungelösten Fragen.

4.2.2 Bedenken und Einwände

Zunächst gilt es daran zu erinnern, daß es trotz mannigfacher ökumenischer Initiativen die Einheit der Christen noch nicht gibt. Die konfessionsspezifische Lebens- und Weltansicht war nicht nur in der Vergangenheit relevant; sie wirkt sich jedoch, stark geschwächt durch den Säkularisierungsprozeß, auch heute noch aus. Nach wie vor gehört die Mehrzahl der Kinder, die unsere Schulen besuchen, einer Konfession an. Mit dieser Konfession, ob sie durch diese mehr oder weniger geprägt werden oder nicht, sollen sie sich auseinandersetzen, und zwar nicht bloß auf der Ebene des Kognitiven, sondern vor allem auf der Ebene des Affektiven. Zu denken ist hier besonders an die Sakramente, Sakramentalien, an Symbole und Zeichen, an christliche Kunst und christliches Brauchtum. Die Einheit der Christen läßt sich nicht einfach durch einen „ökumenischen RU“, der das Trennende ausblendet oder nivelliert, antizipieren, sie kann nur Schritt für Schritt durch Aufarbeitung und Abbau der Hindernisse geschaffen werden. Der konfessionelle RU kann zu einer klaren religiösen und gläubigen Position verhelfen, die Voraussetzung für einen ernsthaften Dialog ist. Bis heute erwirbt der Religionslehrer bzw. die Religionslehrerin die wissenschaftliche Kompetenz durch das Studium der Theologie, die konfessionell geprägt ist. Bernhard Jendorff²⁴ wirft die Frage auf, ob ein konfessionell gebundener Religionslehrer das religiös-biblisch-christlich Gemeinsame neutral darstellen könne, ohne der Gefahr zu unterliegen, eine „Überkonfession“ zu schaffen. Er fragt weiter, wie affektive und handlungsorientierte Lernziele verwirklicht werden sollen. Welche Praxis soll der Religionslehrer initiieren? Jendorff sieht die Gefahr, daß in einem konfessionell-gemischtem RU ein berechtigter Pluralismus zugunsten einer verarmten Reduktion aufgegeben

²² Vgl. W. Nastainczyk, Zum Profil des Religionsunterrichts an Hauptschule und Gymnasium, in: Kat. Bl. 115 (1990), 6.

²³ R. Kallweit, Wir dürfen zusammen nicht lernen... oder doch?, in: RU. Zeitschrift für die Praxis des Religionsunterrichts 1, 19 (1989), 131.

²⁴ Vgl. Jendorff, a.a.O., 47.

ein berechtigter Pluralismus zugunsten einer verarmten Reduktion aufgegeben würde. Die Kirche sieht im konfessionellen RU wenigstens noch die Möglichkeit des Kontaktes.

4.2.3 Schritte zu einem „ökumenischen RU“

Es gibt heute nicht wenige Religionspädagogen, die angesichts der gesellschaftlichen Veränderungen und des schwindenden Einflusses der Kirchen eine Abschaffung des konfessionellen RU fordern und stattdessen für die Einführung eines „allgemeinen RU“ plädieren.²⁵

Wenngleich sie bei ihren Ausführungen gewichtige Argumente für die Etablierung eines solchen RU anführen, ist zu fragen, ob sie nicht den bisherigen konfessionellen RU zu negativ bewerten. Unstrittig ist, daß sich seit dem Synodenbeschluß die gesellschaftliche und kirchliche Situation geändert hat.²⁶ Trotzdem halte ich es für angebracht, keine vorschnellen Entscheidungen zu treffen und den zweiten vor dem ersten Schritt zu tun.

In der unterrichtlichen Praxis gibt es vereinzelt folgende Formen des „ökumenischen RU“:

1. *Der konfessionell-kooperative RU*

Der RU wird hier grundsätzlich getrennt nach Konfessionen erteilt, aber der Unterricht verfolgt im Blick auf die Schüler Abbau von konfessionellen Vorurteilen, Kennenlernen der anderen Konfessionen, Kommunikationsfähigkeit mit anderen Glaubenshaltungen. Die Kooperation kann sich auf bestimmte Themen erstrecken, die beide Religionslehrer gemeinsam erarbeiten, wie z.B. Reformation, Wort Gottes, Sakramente. Schüler der Sekundarstufe I und II können so für eine bestimmte Zeit gemeinsam „ökumenischen RU“ erhalten.

2. *Kooperativ-konfessioneller RU*

Bei dieser Form wird der RU nicht nach Konfessionen getrennt erteilt. Hier wird also die konfessionelle Homogenität der Trias Lehre, Lehrer und Schüler aufgelöst. Bestehen bleibt die konfessionelle Übereinstimmung zwischen Lehre und Lehrer. Diese Form wird besonders in Schulen praktiziert, in denen eine Konfession nur einen geringen Schüleranteil hat; sie ist aber gesetzlich nicht abgesichert. Wichtig ist, daß der Religionslehrer mit den Eltern und dem Vertreter der anderen Konfession die Situation bespricht und sich in einer angemessenen Weise um die Darstellung konfessionsspezifischer Inhalte der anderen Konfessionen bemüht. Da jedoch der Religionslehrer in einer ganz bestimmten Konfession beheimatet ist, kann er kaum auch die affektive Komponente bei der anderen Konfession gebührend berücksichtigen. Auf jeden Fall sollten die Schüler angehalten werden,

²⁵ U. Baltz-Otto/G. Ott, Überlegungen zum Religionsunterricht von morgen, in: *Theologia Practica*, Heft 26 (1991), 18; M. Hahn/M. Linke/H. Noormann, Welchen Religionsunterricht braucht die öffentliche Schule?, in: *RU – Zeitschrift für die Praxis des Religionsunterrichts* 21 (1991), 116; F. Doedens, Konfessioneller Religionsunterricht & Ersatzunterricht. Brauchen wir eine Alternative?, in: *Religion heute* 7/Sept. 1991, 190; N. Scholl, Tiefgang für Getaufte und Nichtgetaufte, in: *Publik-Forum* Nr. 16 vom 2. August 1991, 20-21.

²⁶ Vgl. R. Sauer, Die Konfessionalität des Religionsunterrichts im Angesicht des indifferenten Schülers, in: *Esser*, Religionsunterricht und Konfessionalität, a.a.O., 184f.

Christenlehre oder die Katechese zu besuchen. Im Ausland gibt es zudem noch eine überlegenswerte Alternative.

3. RU für alle nach gemeinsamen Lehrplan

In einigen europäischen²⁷ (England und Schweden) und außereuropäischen Ländern wird in der Schule ein RU für alle angeboten. Diskussionswert ist das Modell von Kenia. Dort gibt es nach Ulrich Becker seit Beginn der 70er Jahre einen gemeinsamen Lehrplan für den RU an öffentlichen Schulen, für den alle protestantischen Kirchen, die katholische Kirche und die Adventisten inhaltlich gemeinsam verantwortlich zeichnen. Er schreibt: „Alle christlichen Schüler, unabhängig zu welcher Konfession oder Kirche sie gehören, werden an drei Wochenstunden nach diesem Lehrplan von Lehrern unterrichtet, die für dieses Unterrichtsfach 'Christian Religions Education' an Pädagogischen Hochschulen oder Universitäten gemeinsam, und nicht nach Konfessionen getrennt, ausgebildet worden sind. Zu diesen drei Wochenstunden kommt noch eine vierte, in der die Schüler in Form einer Pastoral Instruction in die besonderen Überlieferungen ihrer jeweiligen Konfession eingeführt werden.“²⁸

Schlußbetrachtung

Meine Ausführungen haben insgesamt gezeigt, daß es *den* „ökumenischen RU“ noch nicht gibt und daß die skizzierten Modelle und Formen in vielen Punkten noch unausgegoren sind. Bei der Suche nach Lösungen sind die Religionspädagogik, die Theologie als Bezugswissenschaft, die Kirchen und der Staat gefordert. Erzbischof Johannes Degenhardt schreibt in dem Aufsatz „Entwicklungsperspektiven des Religionsunterrichts für die 90er Jahre“: „Wir dürfen nicht müde werden, immer wieder um Verständnis dafür zu werben, daß der Glaube nicht von der kirchlichen Gemeinde abgelöst werden kann, daß er zutiefst mit dem Leben und der Tradition der Kirche verbunden ist und daß sein Bekenntnis nicht nur Zustimmung zu bestimmten Inhalten, sondern auch Teilnahme an den kirchlichen Lebensformen in Liturgie und Diakonie einschließt. Die Bindung an das Bekenntnis der Kirche und ihre Glaubensgemeinschaft ist dabei zugleich ein Schutz vor privater Verengung und subjektiver Willkür in der religiösen Erziehung.“²⁹ Die Aussage Degenhardts enthält wichtige Gesichtspunkte, aber sie berücksichtigt zu wenig die heutige Situation von Kirche und Gesellschaft. Die Tatsache, daß sich eine Gruppe des DKV und demnächst die Konferenz der evangelischen und katholischen Religionspädagogen Bayerns mit der Frage des „ökumenischen RU“ beschäftigen, zeigt die Wichtigkeit des Problems auf. Wenn von Entwicklungsperspektiven des Religionsunterrichts in den 90er Jahren die Rede ist, dann darf die Frage des „ökumenischen RU“ nicht ausgeklammert werden, sondern muß insbesondere von der Religionspädagogik thematisiert werden.

²⁷ Vgl. U. Hemel, Toleranz und religiöse Kompetenz: RU in europäischen Ländern, in: Kat. Bl. 116 (1991), 160.

²⁸ U. Becker, Über den konfessionellen Religionsunterricht neu nachdenken, in: RU – Zeitschrift für die Praxis des Religionsunterrichts, 19/20 (1989/90), 133.

²⁹ J. Degenhardt, Entwicklungsperspektiven des Religionsunterrichts für die 90er Jahre, in: Kat. Bl. 114 (1989), 540.